

STATUTEN

Verein Freunde der Metzgerschaft
Amis de la filière viande





Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den folgenden Texten bei Funktions- und Rollenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechend der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Statuten sind auf der Webseite www.verein-fdm.ch öffentlich einsehbar.

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Freunde der Metzgerschaft besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Organisation der Schweizer Meisterschaft im Ausbeinen
- Pflege der Metzgerfamilie
- Förderung und Pflege des Metzger - Handwerks
- Förderung des Nachwuchses
- Förderung der Aus-, und Weiterbildung
- Imageförderung in der Öffentlichkeit
- Enge Zusammenarbeit mit dem Metzgereipersonal-Verband der Schweiz (MPV)
- Enge Zusammenarbeit mit dem Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)

Der Verein kann keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern nur ideale Ziele verfolgen.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Privatmitglieder
- Firmenmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung stimmt über den Mitgliederbeitrag ab. Die Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Artikel 5

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen verrichtet:

- Vorstand
- Generalversammlung
- Rechnungsrevisoren



Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar
- e) sowie maximal sechs Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 8

Generalversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Juristische Personen können an der Generalversammlung mit zwei Personen teilnehmen, sie haben aber nur eine Stimme.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. c) und d) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.



Artikel 10

Finanzen

- a) Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. Juni
- b) Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - Gewinne von Veranstaltungen
 - freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Gönnerbeiträge
 - Sponsoring
- c) Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus
- Organisation und Durchführung der Generalversammlung
 - soziale/finanzielle Hilfe an Mitglieder, bzw. Familien in Notlage
 - Verwaltungskosten
 - Spesenentschädigungen
 - Marketing und Werbung
 - Organisation und Durchführung der Schweizer Meisterschaft im Ausbeinen
 - weiteren durch die Generalversammlung beschlossenen Ausgaben.
- d) Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden.

Artikel 11

Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an soziale Institutionen.

Die Generalversammlung bestimmt die Institution.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. September 2008 in Frauenfeld angenommen.

Der Präsident

Jules Christen

Der Aktuar

Arthur Rossetti

1. Version: Gründungsversammlung vom 19.1.2006
1. Überarbeitung: Generalversammlung vom 12.9.2008